



weitere Bearbeitung durch	Kopie an	Original an	
JA	SB Lam		
POSTEINGANG			
11. MRZ. 2015 ↓ 6491 EB			
per Post	per Fax	per E-Mail	persönl. Übergabe
<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
PWB RECHTSANWÄLTE JENA			

**Im Namen des Volkes
Urteil**

In dem Rechtsstreit

[REDACTED]

Klägerin

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanw. PWB Rechtsanwälte Jena, Löbdergraben 11 a,
07743 Jena
Geschäftszeichen: MK/TL 1387/14

gegen

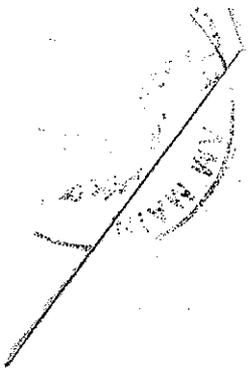
Multi Invest Sachwerte GmbH, vertr.d.d.GF. Walleczek, Ludwig-Landmann-Straße 349,
60487 Frankfurt am Main

Beklagte

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanw. Blümbött, Königsberger Straße 29 a, 60487 Frankfurt
am Main
Geschäftszeichen: [REDACTED]

hat das Amtsgericht Frankfurt am Main durch [REDACTED] aufgrund der
mündlichen Verhandlung vom 10.02.2015 für Recht erkannt:

1. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 1.300 € nebst Zinsen i.H.v. 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 15.05.2014 Zug-um-Zug gegen die Herausgabe der Eigentumsurkunde an dem Gold-Sparbuch 1 (Antrags-/Depot-Nr. N [REDACTED]) zu zahlen.



Es wird festgestellt, dass der Beklagten aus dem Gold-Sparbuch 1 (Antrags-/Depot-Nr. N [REDACTED]) keine weiteren Ansprüche gegen die Klägerin zustehen.

2. Die Kosten des Rechtsstreits hat die Beklagte zu tragen.
3. Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110% des jeweils zu vollstreckenden Betrages vorläufig vollstreckbar.
4. Der Streitwert wird auf 1.600 € festgesetzt.

Tatbestand

Die Beklagte bietet Vermögensanlage in Gold, Silber, Platin, Metallen und seltenen Erden an.

Ein Produkt der Beklagten ist das Gold-Sparbuch 1. Mit dem Abschluss eines Gold-Sparbuchs 1 unterzeichnet der Anleger einen Vertrag über den Kauf von Feingold in der Form von 999,9/1.000 Goldbarren. Mit den jeweiligen monatlichen Einzahlungen, welche zwischen 50 € und 99 € liegen, erwirbt der Anleger von der Beklagten ratenweise Gold in physischer Form. Dieses lagert die Beklagte als ausgegrenztes Sondervermögen. Der Anleger wird Eigentümer an dem im Besitz der Beklagten befindlichen Sammelbestandes an Feingold durch die Einräumung von Miteigentum nach Bruchteilen im Wege eines Besitzmittlungsverhältnisses. Für die Einrichtung des Gold-Sparbuchs wird eine Gebühr von 1.600 € fällig. Diese ist bei Vertragsschluss als Einmalzahlung fällig. Es besteht allerdings die Möglichkeit, die ersten Sparraten für die Tilgung der Einrichtungsgebühr zu verwenden.

Am 13.12.2011 suchte Herr [REDACTED] als Vermittler der Nobella AG die Klägerin in ihrer Privatwohnung auf und offerierte der Klägerin ein solches Gold-Sparbuch 1 der Beklagten. Die Klägerin schloss sodann am selben Tag ein Gold-Sparbuch 1 bei der Beklagten ab. Auf den Vertrag vom 13.12.2011 nebst Widerrufsbelehrung und AGB wird verwiesen (Bl. 45, 45R d.A.). Die Parteien vereinbarten eine monatliche Sparrate von 50 € ohne eine Einmalzahlung auf die Einrichtungsgebühr, so dass die Klägerin die ersten 32 Monate zunächst auf die Einrichtungsgebühr gezahlt und erst dann von der Beklagten Gold erworben hätte.

Die Klägerin zahlte ab dem 01.01.2012 bis einschließlich Februar 2014 (26 Monate, Gesamtsumme 1.300 €) die monatliche Sparrate von 50 €. Mit Schreiben vom 03.04.2014 (Bl. 16 d.A.) forderte die Beklagte die Klägerin auf, die monatlichen Sparraten nach zu zahlen. Andernfalls würde die noch ausstehende Einrichtungsgebühr i.H.v. 300 € sofort fällig werden. Mit anwaltlichem Schreiben vom 07.05.2014 (Bl. 17 ff. d.A.) widerrief die Klägerin den Vertrag mit der Beklagten und verlangte die Rückerstattung der geleisteten Zahlungen bis zum 15.05.2014.

Die Klägerin ist der Ansicht, die Widerrufsbelehrung der Beklagten sei fehlerhaft, so dass ihr ein zeitlich unbegrenztes Widerrufsrecht zustehe.

Die Klägerin beantragt,

1. die Beklagte zu verpflichten, an die Klägerin 1.300 € nebst Zinsen i.H.v. 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 15.05.2014 Zug-um-Zug gegen die Herausgabe der Eigentumsurkunde an dem Gold-Sparbuch 1 (Antrags-/Depot-Nr. N [REDACTED]) zu zahlen.

2. festzustellen, dass der Beklagten aus dem Gold-Sparbuch 1 (Antrags-/Depot-Nr. N [REDACTED] keine weiteren Ansprüche gegen die Klägerin zustehen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Wegen des weiteren Vorbringens der Parteien wird auf die zu den Akten gereichten Schriftsätze nebst Anlagen Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

I. Die zulässige Klage ist begründet.

1. Die Klägerin hat gegen die Beklagte einen Anspruch auf Rückzahlung der geleisteten Sparraten Zug-um-Zug gegen Herausgabe der Eigentumsurkunde an dem Gold-Sparbuch 1 mit der Antrags-/Depot-Nr. N [REDACTED] aus §§ 346, 348 BGB.

Zwischen den Parteien ist ein Haustürgeschäft i.S.v. § 312 I Nr. 1 BGB zustande gekommen. Ein Haustürgeschäft i.S.v. § 312 I Nr. 1 BGB liegt vor, bei einem Vertrag zwischen einem Unternehmer und einem Verbraucher, der eine entgeltliche Leistung zum Gegenstand hat und zu dessen Abschluss der Verbraucher durch mündlichen Verhandlungen an seinem Arbeitsplatz oder im Bereich einer Privatwohnung bestimmt worden ist. Die Klägerin ist Verbraucherin gem. § 13 BGB, die Beklagte ist Unternehmerin i.S.v. § 14 BGB. Der Vertrag hatte auch eine entgeltliche Leistung zum Gegenstand. Der Vermittler Herr [REDACTED] suchte die Klägerin auch in ihrer Privatwohnung auf und hat sie dort zu dem Abschluss des Vertrages bestimmt.

Die Klägerin hat den Vertrag mit der Beklagten vom 13.12.2011 wirksam mit anwaltlichem Schreiben vom 07.05.2014 gem. § 355 BGB a.F. widerrufen. Die Frist des § 355 II BGB a.F. war nicht abgelaufen. Das Widerrufsrecht war auch nicht gem. § 355 IV 1 BGB a.F. erloschen. Vielmehr bestand das Widerrufsrecht noch gem. § 355 IV 3 BGB a.F., weil die Beklagte die Klägerin nicht ordnungsgemäß über ihr Widerrufsrecht gem. § 360 BGB a.F. belehrt hat.

Die Widerrufsbelehrung der Beklagten erfüllt nicht die Anforderungen des § 360 I 2 Nr. 4 BGB a.F. Hiernach muss die Widerrufsbelehrung einen Hinweis auf Dauer und Beginn der Widerrufsfrist sowie darauf enthalten, dass zur Fristwahrung die rechtszeitige Absendung der Widerrufserklärung oder der Sache genügt. Gem. § 355 III 2 BGB a.F. beginnt die Frist bei schriftlich abzuschließenden Verträgen nicht, bevor dem Verbraucher auch eine Vertragsurkunde, der schriftliche Antrag des Verbrauchers oder eine Abschrift der Vertragsurkunde oder des Antrags zur Verfügung gestellt wird. Dementsprechend sieht die Musterwiderrufsbelehrung in Anl. 1 zu Art. 246 § 2 III 1 EGBGB vor, dass bei schriftlich abzuschließenden Verträgen auf diesen besonderen Fristbeginn hingewiesen wird. Dieser Hinweis fehlt bei der Widerrufsbelehrung der Beklagten. Der Vertrag ist jedoch ein schriftlich abzuschließender, so dass die Widerrufsbelehrung fehlerhaft ist.

Ein schriftlich abzuschließender Vertrag gem. § 355 III 2 BGB a.F. liegt vor bei der gesetzlichen Schriftform (vgl. Palandt BGB 73. Auflage 2014 § 355 Rn. 15; BeckOK BGB/Müller-Christmann BGB § 355 Rn. 11). Warum eine gewillkürte Schriftform, wie sie hier in den AGB unter Ziff. 7 (Bl. 45 R. d.A.) vereinbart wurde, hierzu offensichtlich nicht gezählt wird, ist nicht nachvollziehbar, kann aber dahinstehen. Vorliegend handelt es sich nämlich um

einen Ratenlieferungsvertrag gem. § 510 I BGB a.F. mit der Folge, dass der Vertrag gem. § 510 II 1 BGB a.F. schriftlich abzuschließen ist. Ein Ratenlieferungsvertrag gem. § 510 I Nr. 2 BGB a.F. liegt vor, wenn ein Vertrag die regelmäßige Lieferung von Sachen gleicher Art zum Gegenstand hat. Gem. Ziff. 2.1 der AGB erwirbt der Käufer ratenweise Gold von der Beklagten.

Die Verurteilung Zug-um-Zug ergibt sich auf § 348 BGB.

Der Zinsanspruch ergibt sich aus §§ 280 I, II, 286 I, 288 I BGB.

2. Der Feststellungsantrag ist ebenfalls zulässig und begründet. Die Klägerin hat ein berechtigtes Interesse an der Feststellung. Die Beklagte hat sie bereits mit Schreiben vom 03.04.2014 aufgefordert, die weiteren Raten zu zahlen. Die Klägerin hat den Vertrag jedoch wirksam widerrufen, so dass die Raten nicht mehr zu zahlen sind.
- II. Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 I 1 ZPO.
- III. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit resultiert aus § 709 S. 1 und 2 ZPO.

Rechtsbehelfsbelehrung

Diese Entscheidung kann mit der Berufung angefochten werden. Sie ist einzulegen innerhalb einer Notfrist von einem Monat bei dem Landgericht Frankfurt am Main, Gerichtsstraße 2, 60313 Frankfurt am Main.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der in vollständiger Form abgefassten Entscheidung. Die Berufung ist nur zulässig, wenn der Beschwerdegegenstand 600,00 € übersteigt oder das Gericht die Berufung in diesem Urteil zugelassen hat. Zur Einlegung der Berufung ist berechtigt, wer durch diese Entscheidung in seinen Rechten beeinträchtigt ist. Die Berufung wird durch Einreichung einer Berufungsschrift eingelegt. Die Berufung kann nur durch einen Rechtsanwalt eingelegt werden.

Richterin

Beglaubigt
Frankfurt am Main, 09.03.2015

Justizfachangestellte